Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/5/27 8Ob531/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1982

Norm

Haager Vormundschaftsabk Art7 ff
JN §109
JN §109a

Rechtssatz

Bei bloßer Teilregelung der elterlichen Gewalt wie Sorgeregelung oder Besuchsregelung genügt für die inländische Gerichtsbarkeit die Erfüllung der Zuständigkeitsvoraussetzung durch inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Bei Notmaßnahmen und Eilmaßnahmen, sowie bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften ist jede sonstige genügend intensive Inlandsbeziehung für die inländische Gerichtsbarkeit ausreichend.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 531/81
  Entscheidungstext OGH 27.05.1982 8 Ob 531/81
  Veröff: JBl 1983,490 = SZ 55/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0046912

Dokumentnummer

JJR_19820527_OGH0002_0080OB00531_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at